

**Satzung zur 9. Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Beitragsmaßstab - Ziff. I Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden je vollendete 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 14 - Gebührenmaßstäbe - Ziff. I Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung, bzw. werden um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Grundgebühr wird für jedes an den Schmutzwasserkanal angeschlossene Grundstück mit einem Wasserzähler und für jede weitere Wohnung mit einem Wasserzähler berechnet.

Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

§ 14 - Gebührenmaßstäbe - Ziff. II erhält zusätzlich folgenden neuen Absatz 3:

- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird der Abflussbeiwert bei der Berechnung der befestigten Flächen für
- a) Flächen, deren Abflussbeiwert weniger als 0,5 beträgt, z.B. Kies, Schotter, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster (Splitt- oder Ökopflaster) und dauerhaft begrünte Dächer mit Extensivbegrünungen unter 10 cm Aufbaudicke mit 50% Ermäßigung und
 - b) bei dauerhaft begrünten Dächern, deren Abflussbeiwert weniger als 0,3 beträgt (Intensivbegrünungen / Extensivbegrünungen ab 10 cm Aufbaudicke), mit 70 % Ermäßigung

berücksichtigt. Bei der Bauausführung sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten und der Abflussbeiwert der Materialien sowie eine fachgerechte Ausführung aller Schichten unter der versiegelten Fläche nachzuweisen.

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

- a.) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen und beträgt bei der Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück mit einem Wasserzähler und für die zweite und jede weitere Wohnung mit einem Wasserzähler

bis	Qn 2,5 (neu: Q3-4)	monatlich	5,00 €
bis	Qn 6 (neu: Q3-10)	monatlich	10,00 €
bis	Qn 10 (neu: Q3-16)	monatlich	15,00 €
über	Qn 10 (neu: Q3-16)	monatlich	25,00 €

sowie bei der Mengengebühr

2,42 €/m³.

b.) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,40 €/m².

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 18.12.2017

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Torsten Rohde